1. Blatt. — Nr. 7193.

Einundzwanzigster Jahrgang.
Druck und Verlag von Hermann Neusser in Bonn.
Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 7 und 8 in Bonn.

General-Anzeiger

für Bonn und Umgegend.

Freitag, 15. April 1910.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: P. Fluss; für den Anzeigen- und Reklameteil: P. Lescrinier beide in Bonn.

Erscheint täglich
an Werktagen mittags 12 Uhr, Sonntags in der Frühe.
Bezugspreis in Bonn und Umgegend monatlich 50 Pfg. frei Haus.
Postbezug Mk. 2.00 vierteljährlich ohne, Mk. 2.52 mit Zustellgebühr.
Kreuz-Versendungen: Tägliche Versendung nach allen Orten Deutschlands frei unter Streifband Mk. 0.60 vierteljährlich; Ausland Mk 0.75 vierteljährlich. Der Bezug kann jeden Tag beginnen und jeder Tag abgebrochen werden.

Fernruf für Redaktion: Nr. 88.

Fernruf für die Redaktion: Nr. 486 u. 585.

Zeilenpreise der Anzeigen
Lokale gerichtliche Anzeigen, Immobil.-, Verkaufsanzeigen nur 12 Pfg. Stellengesuche 10 Pfg — Anzeigen von Behörden, Notaren, Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern, Nachlaßverwaltern usw. aus dem Verbreitungsbezirk 20 Pfg.
Stadt-Anzeiger, polizeiliche und Wahl-Anzeigen 25 Pfg.
Alle Anzeigen von auswärts 25 Pfg. Reklamen 80 Pfg.
Im Fall gerichtlicher Klage oder bei Konkursen fällt der bewilligte Nachlaß fort.
Pflag. und Datumvorschriften ohne Verbindlichkeit.

Karl May als Kläger.

* Berlin, 12. April.

Ein interessanter Beleidigungsprozeß wurde heute — wie schon kurz berichtet — vor dem Schöffengericht Charlottenburg verhandelt. Angeklagt war der Redakteur des Bund (Organ der gelben Gewerkschaften), Rudolf Lebius (Berlin), der im Beistand des Rechtsanwalts Paul Bredereck (Berlin) erschien. Als Kläger war der bekannte Schriftsteller Karl May (Dresden) persönlich anwesend. Den Gegenstand der Privatklage bildet ein Brief, den der Angeklagte Lebius an die Kammersängerin Fräulein vom Scheidt in Weimar gerichtet hat, und in dem von dem Privatkläger Karl May behauptet wurde, er sei ein geborener Verbrecher.

Der Brief bezieht sich auf eine Aussprache, die Lebius vorher mit der geschiedenen Frau May's, Frau Emma May, gehabt hatte. May hatte seiner geschiedenen Frau eine monatliche Apanage von 250 Mark ausgesetzt. Als dann Frau May mit Lebius in Verbindung trat, wurde ihr dieser Zuschuß entzogen. Lebius erbot sich darauf, Frau May monatlich 100 Mark Zuschuß zu zahlen. Die Freundin der Frau May, die Opernsängerin Frl. vom Scheidt, versuchte nun, Frau May mit ihrem Gatten wieder zu versöhnen. Daraufhin schrieb der Angeklagte Lebius den unter Anklage stehenden Brief.

Rechtsanwalt Bredereck führt aus, Karl May sei mit sechs Wochen Gefängnis, mit vier Jahren Zuchthaus und mit vier Jahren schweren Kerkers vorbestraft. Er habe im Erzgebirge eine Räuberbande gebildet, die jahrelang die Einwohnerschaft in Aufregung versetzt habe. Außerdem habe er literarischen Diebstahl begangen. Es werde auf das bestimmteste behauptet, daß May eine Laufbahn hinter sich habe, nach der ihn jeder gebildete Mann als Verbrecher bezeichnen müsse. Schon auf dem Seminar habe er eine Uhr und eine Meerschaumpfeife gestohlen und sei dafür zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt worden. Die weiteren Strafen betreffen einen Einbruchsdiebstahl in einen Uhrenladen, wofür May mit vier Jahren Kerker bestraft wurde; im Jahre 1896 wurde May aus dem Gefängnis entlassen und habe dann eine Anzahl weiterer Diebstähle begangen. Er verband sich mit einem Deserteur namens Kruegel und bildete im Erzgebirge eine Räuberbande, die die Einwohnerschaft in größte Aufregung versetzte. Die Räuberbande konnte nur mit Hilfe des Militärs aufgehoben werden. Damals gelang es May, zu entkommen. Er hatte nämlich unter seinen zahlreichen geraubten Sachen die Uniform eines Gefängnisbeamten; diese zog er an, band seinen Genossen Kruegel und führte ihn gefesselt als seinen Gefangenen durch die Soldaten hindurch. Kruegel wurde gefangen genommen und zunächst zu vier Jahren Festung und später zu zweiundzwanzig Jahren Zuchthaus verurteilt. Karl May flüchtete nach Mailand. Hier verriet er im Fieber seine Verbrechen und wurde nach Deutschland ausgeliefert, wo er zu vier Jahren Zuchthaus und zwei Jahren Polizeiaufsicht verurteilt wurde. Das sind die wesentlichen Strafen, die aus der Jugend des Privatklägers festgestellt werden sollen. Was er als literarischer Verbrecher getan hat, soll hier gar nicht erwähnt werden. Verteidiger Rechtsanwalt Bredereck beantragt, die Akten der Amtshauptmannschaft Dresden herbeizuschaffen, aus denen sich die Richtigkeit der mitgeteilten Vorstrafen ergeben werde. Weiter nahm er für den Angeklagten § 193 in Anspruch und erhob Widerklage wegen eines Ausdrucks, den Karl May in einem Briefe gebraucht habe, dahingehend, Lebius sei ein Schuft.

Vorsitzender: Wenn jemand zehn Jahre im Zuchthaus gesessen hat, so darf das doch nicht gesagt werden. (Zum Privatkläger May): Wollen Sie die Strafen zugeben: Privatkläger May: Ich habe das, was mir hier vorgeworfen wird, nicht getan. Wenn das der Fall wäre, wäre ich nicht mehr am Leben; denn wenn ich mit solchen Vorwürfen durchs Leben gehen sollte, hätte ich schon längst den Revolver gebraucht. Vorsitzender: Wollen Sie sich nicht eingehender zu den Strafen äußern? Privatkläger May: Nein. Ich bin vorbestraft, aber das, was mir hier vorgeworfen wird, habe ich nicht getan. Vorsitzender: Also Sie bestreiten, daß die hier vorgetragenen Strafen von Ihnen verbüßt worden sind? Privatkläger May: Ich will hier nicht sagen, was mir in meinem späteren Prozeß schaden könnte. Verteidiger Rechtsanwalt Bredereck: Gibt der Privatkläger zu, daß er Räuberhauptmann gewesen ist? Kläger May: Das ist nicht wahr. Verteidiger Rechtsanwalt Bredereck: Es handelt sich hier um keine persönliche Beleidigung. Der Privatkläger ist ein bekannter Jugendschriftsteller, und es liegt deshalb ein öffentliches Interesse vor. Der Privatkläger ist nicht ein Herr Hinz oder Kunz, sondern ein auf dem Gebiete der Jugendliteratur bekannter Mann. Deshalb beantrage ich, daß die von mir angebotenen Beweise erhoben werden. Privatkläger Karl May: Ich habe für die Jugend nichts geschrieben außer den sechs Büchern, die bei Spemann erschienen sind. Ich schreibe für sehr erwachsene Leute und bin ein Christ und gottesgläubiger Mensch. Ich führe meine Leser zum Glauben — eben weil ich früher bestraft worden bin. Ich bin nicht bestraft wegen innerer Schlechtigkeit. Ich will mich aber darüber nicht auslassen. — Rechtsanwalt Bredereck: Der Privatkläger hat zunächst unsittliche Bücher geschrieben. Erst als er sah, daß mit Unsittlichkeiten kein so großes Geschäft zu machen ist, hat er sich auf die Tugend geworfen, und zwar bevorzugt er katholische Literatur. Von manchen katholischen Zeitungen ist May deshalb gelobt und gepriesen worden. Es ist deshalb interessant, daß May evangelischen Glaubens ist. Aus allen diesen Gründen muß gestattet werden, das ganze Beweismaterial aufzurollen. — Vorsitzender Amtsrichter Wessel: Weshalb wurde denn der Brief überhaupt geschrieben? Angeklagter Lebius: Es wäre wünschenswert, wenn endlich einmal Klarheit geschaffen würde. In ganz Deutschland sind jetzt Prozesse von Karl May anhängig gemacht worden. May bestreitet das gegen ihn Vorgebrachte, und dann schreiben wieder 100 Zeitungen in Deutschland, May ist verleumdet worden.

Der Gerichtshof zieht sich darauf zurück, wie man annimmt, um über die Beweisanträge zu beraten. Nach kurzer Beratung verkündete der Vorsitzende jedoch das Urteil, das auf 15 Mark Geldstrafe lautete. Rechtsanwalt Bredereck: Ich habe bisher nur zu den Beweisanträgen gesprochen, und ich habe ausdrücklich vorbehalten, zu der Anklage selbst noch eingehend zu plaidieren. Zu meinem Schlußplaidoyer habe ich noch nicht das Wort erhalten. Vorsitzender: Dann will ich das Urteil noch einmal aussetzen. Privatkläger Karl May: Ich denke, es ist eben ein Urteil verkündet worden. Vorsitzender: Es ist kein Urteil verkündet worden. Was haben Sie noch zu sagen? Sie können sich doch nur auf den Brief beziehen, der die Beleidigungen enthält. Rechtsanwalt Bredereck führt nunmehr zur Verteidigung aus, daß er für seinen Klienten den Schutz des § 193 in Anspruch nehme. Karl May wandte sich nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause der Schriftstellerei zu. Aber auch hier konnte er das Stehlen nicht lassen, und die angesehene Zeitschrift „Ueber den Wassern" nenne Karl May einen literarischen Dieb. Er habe über Asien, Amerika und Afrika geschrieben, ohne daß er jemals Deutschland verlassen habe. In seinem Hause habe er ein Museum eingerichtet, daß von Fürstlichkeiten besucht werde. Unter diesen Umständen müsse man doch in Betracht ziehen, ob der Ausdruck, daß dieser Mensch ein geborener Verbrecher sei, eine Beleidigung enthalte. Auch ohne Eingehen auf die Beweisanträge beantrage er die Freisprechung.

Angeklagter Lebius: Ich bitte, die Akten über Karl May bei der Amtshauptmannschaft in Dresden einzufordern. In diesen wird sich ein Brief des Polizeipräsidenten von Dresden befinden. In diesem Briefe wird Karl May ein literarischer Hochstapler genannt. Dieses sei geschehen, weil Karl May an die Redaktion des Dresdener Adreßbuches das Ansuchen richtete, ihn als Doktor Karl May aufzunehmen, er habe seinen Doktor in Frankreich, nach späteren Angaben in Amerika, gemacht.

Kläger Karl May: Ich bitte, mir ein bis zwei Stunden Zeit zu geben, um meine Ausführungen zu machen. Nachdem, was hier vorgebracht ist und was man mir zur Last legt, kann ich mich nicht kürzer fassen. Der Vorsitzende ergreift seine Akten und zieht sich mit den Schöffen zur Beratung zurück. Privatkläger Karl May: Soll ich mir das alles gefallen lassen?

Nach kurzer Beratung verkündete der Vorsitzende, Amtsgerichtsrat Wessel, das Urteil: Der Angeklagte wird freigesprochen, da er nicht erheblich über die Grenzen der Wahrung berechtigter Interessen hinausgegangen ist. Der Brief ist jedenfalls, wie aus anderen Stellen hervorgeht, in Wahrnehmung berechtigter Interessen geschrieben worden, deshalb mußte Freisprechung erfolgen.